



ANLAGE 3

zu § 5 des Vergleichsvertrages zwischen Land und WEG

Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben (Fördergrundsätze Altlasten – Öl- und Bohrschlammgruben)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/WV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des WEG Zuwendungen für Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt. Ziel der Untersuchungen ist es festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben. Inhalt und Umfang der förderfähigen Untersuchungsmaßnahmen bestimmen sich nach der als **Anlage 1** beigefügten Arbeitshilfe „Geofakten Öl- und Bohrschlammgruben“ („Geofakten 29“).

2.2 Standorte ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben im Sinne dieser Fördergrundsätze sind die in **Anlage 2** näher bezeichneten Standorte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an die für den Bodenschutz zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch kein Auftrag zu seiner Ausführung vergeben wurde. Ausnah-

men kann die Bewilligungsstelle auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahme zulassen. Durch die Zulassung einer Ausnahme wird ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.

4.2 Die Ausschreibung durch den Zuwendungsempfänger hat auf Grundlage der Arbeitshilfe „Geofakten 29“ zu erfolgen.

4.3 Die Untersuchungen sind auf Grundlage der „Geofakten 29“ durchzuführen. Das jeweilige Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Standortgutachten festzuhalten und – soweit es die Phasen 2 und 3 betrifft – von der betroffenen UBB dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seiner Funktion als obere Fachbehörde für Bodenschutz zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Bewertungen der Untersuchungsmaßnahmen der Phasen 2 und 3 hat die UBB im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde vorzunehmen.

4.4 Dem WEG sind alle Standortgutachten und Bewertungen zur Kenntnis vorzulegen. Vor der jeweiligen Bewertung ist dem WEG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Standortgutachten zu geben. Die Stellungnahme des WEG ist im Rahmen der jeweiligen Bewertung zu berücksichtigen.

4.5 Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller dieser Vereinbarung für den jeweils vom Antrag umfassten Standort schriftlich zustimmt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Untersuchungsmaßnahmen entstehen.

5.3 Die Förderung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit im Ausnahmefall zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Untersuchungsmaßnahme der Phase 3 einen Betrag in Höhe von 50.000,00 EUR (also Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 10.000,00 EUR) überschreiten, werden die über diesen Betrag hinaus gehenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % gefördert.

5.4 Nicht förderfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist
- Eigenleistungen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die vom Antragssteller beauftragten Sachverständigen müssen über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG für die Sachgebiete 2 oder 5 verfügen. Vor Beauftragung eines Gutachters ist der WEG zur beabsichtigten Gutachterausswahl anzuhören. Soweit der WEG im Rahmen der Anhörung Stellung nimmt, hat er diese innerhalb von vier Wochen der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG), Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle zum jeweiligen Stichtag in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Ihm sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Eignung zur Unterstützung der Förderzwecke
- Lagepläne
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen
- Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde
- Kostenberechnung

Stichtage im Jahr 2016 sind der 31.01 sowie der 30.06. In den folgenden Jahren sind Stichtage der 31.03 sowie der 30.09.

7.4 Für die Förderung von Untersuchungsmaßnahmen der Phasen 1 und 2 kann ein gemeinsamer, kombinierter Antrag gestellt werden. Ein Antrag auf Förderung von Untersuchungsmaßnahmen gemäß Phase 3 kann nur nach Abschluss und Bewertung der Phase 2 gestellt werden.

7.5 Die Zuwendung wird im Rahmen eines Erstattungsverfahrens ausgezahlt. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage von Kopien der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

7.6 Für die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden nur 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt.

7.7 Für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

7.8 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.